

Präambel

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Auf Grund des § 26 a Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), hat die Mitgliederversammlung des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften Osnabrück in ihrer Sitzung am 28.01.2008 eine Änderungssatzung und im Umlaufverfahren im Dezember 2010 die Änderung des § 7 Abs. 2 beschlossen:

Satzung des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften Osnabrück

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen

Verband der Teilnehmergemeinschaften Osnabrück.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Osnabrück.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 26a Abs. 1 FlurbG. Die Aufsicht über den Verband obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück, Amt für Landentwicklung.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband dient der gemeinsamen Durchführung folgender Aufgaben

- a) der Kassen- und Buchführung in voller Verantwortung sowie der Heranziehung zu Beiträgen nach §§ 19 und 106 FlurbG
- b) der Wahrnehmung aller Verwaltungsarbeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Teilnehmergemeinschaften notwendig werden.

(2) Der Verband kann in Abstimmung mit seinen Mitgliedern Darlehen aufnehmen, bewirtschaften und verwalten. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Finanzierung ihrer Vorhaben.

(3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Der Verband kann für örtliche Aufgaben seiner Mitglieder (z. B. Wertermittlung, Vermessung) Personal einstellen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die den Verband nach § 26 a FlurbG bildenden Teilnehmergemeinschaften; hierüber ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Das jeweils aktuelle Verzeichnis der Mitglieder ist Anlage dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag einer Teilnehmergemeinschaft durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde begründet.
- (3) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Haushaltjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt ist mindestens 6 Monate vorher dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Nach Abwicklung sämtlicher gegenüber dem Verband bestehender Verpflichtungen des Mitgliedes wird der Austritt mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde wirksam.
Die Zustimmung wird nicht verweigert, soweit die austretende Teilnehmergemeinschaft nachweist, dass sie ihre Aufgaben künftig auch ohne die Mitgliedschaft im Verband ordnungsgemäß und ohne einen höheren Kostenaufwand wahrnehmen wird.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung der Teilnehmergemeinschaft.
- (5) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung oder Beschlüssen der Verbandsorgane zuwiderhandeln oder ihre im Verband übertragenen Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig erfüllt werden können.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern (§ 3 Abs. 1).
Die Mitglieder werden durch ihre Vorsitzenden vertreten.
Hinsichtlich der Vertretung gilt die Regelung der jeweiligen Teilnehmergemeinschaft.
Den Vorsitzenden bleibt es unbenommen, weitere Vorstandsmitglieder ihrer Teilnehmergemeinschaft mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies die Aufsichtsbehörde verlangt oder mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich beantragt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung ist die Aufsichtsbehörde unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Ferner können Personen, die der Mitgliederversammlung nicht angehören, durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

(4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Beschlussfassung, die Namen der Anwesenden sowie deren Funktion, die Namen der nach Absatz 1 zugezogenen Personen sowie den Wortlaut der Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand
- (2) Sie beschließt über
 - a) den Haushaltsplan und die Verbandsbeiträge
 - b) die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - c) die Änderung der Satzung
 - d) die Auflösung des Verbandes
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstandsvorsitzenden Auskunft über die Tätigkeit des Vorstandes verlangen.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit; auf Antrag wird geheim gestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede Teilnehmergemeinschaft hat eine Stimme.
- (4) Über Anträge von Mitgliedern zur Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.
- (5) Änderungen der Satzung, sowie der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und 2 weiteren ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Jeder hat einen Stellvertreter. Wählbar ist nur ein Vorstandsmitglied einer Teilnehmergemeinschaft oder ehemaligen Teilnehmergemeinschaft; ein Vorstandsmitglied einer ehemaligen Teilnehmergemeinschaft kann nach Auflösung dieser Teilnehmergemeinschaft nur einmal wiedergewählt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter mit Stimmenmehrheit auf 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und seine Stellvertreter.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt niederlegen. Die Niederlegung wird erst wirksam, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstandsmitglied Entlastung erteilt hat.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Vorstandsmitglieder dadurch abberufen, dass sie an deren Stelle neue Vorstandsmitglieder wählt. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss von mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt sein.
- (6) Die Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich. Der Verband erstattet ihnen die notwendigen Auslagen. Vorstandsmitglieder können außerdem eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach § 6 die Mitgliederversammlung oder nach § 9 b der Vorstandsvorsitzende zuständig ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes
- b) die Festsetzung von Vorschüssen zu den Verbandsbeiträgen
- c) Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume
- d) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dienstkräfte
- e) die Aufnahme von Darlehen
- f) die Anlage des Geldvermögens
- g) die Aufstellung der Jahresrechnung
- h) Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand kann Aufgaben dem Vorstandsvorsitzenden zur Erledigung übertragen. Davon sind die unter Absatz 1 Buchstaben a) bis h) aufgeführten Aufgaben ausgenommen.

(3) Der Vorstand hat über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die ihm der Vorstandsvorsitzende vorlegt.

§ 10

Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand zu Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen; in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Zu jeder Vorstandssitzung ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

(3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung.

(4) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muß Ort und Tag der Beschußfassung, die Namen der Anwesenden und den Wortlaut der Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsorgane.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit ihm nicht nach § 9 (2) weitergehende Aufgaben übertragen werden. Er ist ferner berechtigt, anstelle des Vorstandes in dringenden Fällen Anordnungen zu treffen und Geschäfte zu besorgen. Von den Maßnahmen nach Satz 1 und 2 hat er den Vorstand in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes.

§ 12

Geschäftsführung

Der Verband unterhält am Verbandssitz eine Geschäftsstelle.

§ 13

Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält.
- (3) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungs- und in einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan ist ein Teil des Haushaltsplanes.

§ 14

Verbandsbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

- (2) Die Höhe des Beitrages richtet sich in der Regel nach der Leistung des Verbandes für das betreffende Mitglied. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung. Besondere Leistungen des Verbandes können gesondert abgerechnet werden. Auf die Beiträge können Vorschüsse erhoben werden.
- (3) Für Schulden des Verbandes haften die Mitglieder anteilig nach der Fläche ihrer Flurbereinigungsgebiete.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Aufteilung von Vermögenswerten bei Auflösung des Verbandes.

§ 15

Prüfung

Die Aufsichtsbehörde prüft die Jahresrechnung und stellt sie fest.

§ 16

Genehmigungsvorbehalte der Aufsichtsbehörde

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen

- a) der Haushaltsplan,
- b) die Aufnahme von Darlehn,
- c) die Festsetzung der Verbandsbeiträge,
- d) die Eingruppierung der Dienstkräfte,
- e) die Auflösung des Verbandes

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.1990 außer Kraft.

Genehmigt durch GLL Osnabrück am 08.02.2008 und am 17.12.2010.

Verzeichnis der Mitglieder des **Verbandes der Teilnehmergemeinschaften Osnabrück**
entsprechend § 3 Absatz 1 der Satzung

Stand: 02.01.2026

Lfd.Nr.	Teilnehmergemeinschaft (TG)	Verfahrensnummer
1.	Achmer	2144
2.	Ankum	2324
3.	Ankum-Nord	2506
4.	Bippen-Restrup	2359
5.	Bohmte-Nord	2408
6.	Borgloh-Ost	2505
7.	Heeke-Wallen	2424
8.	Herringhausen II	1935
9.	Hollenstede	2352
10.	Hunteburg	2588
11.	Icker	2137
12.	Langen	2726
13.	Melle-Gesmold	2478
14.	Menslage-Hahlen	2751
15.	Ohrte	1330
16.	Schwege III	2147
17.	Venne-Nord	2555
18.	Wehrendorf	2711
19.	Wimmerbach-Ost	2845
20.	Wimmerbach-West	2846

In meiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über den Verband der Teilnehmergemeinschaften Osnabrück und den einzelnen Teilnehmergemeinschaften bestätige ich, dass die vorstehend aufgeführten Teilnehmergemeinschaften Mitglieder des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften Osnabrück sind.

Osnabrück, den 02.01.2026

gez. Dr. Heiker

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,
Geschäftsstelle Osnabrück